

Dr. Bernhard Schmidt-Tedd,
Leiter Juristischer und Betriebswirtschaftlicher Support der Raumfahrt-Agentur
Gernot Papperitz,
WissMA Juristischer und Betriebswirtschaftlicher Support der Raumfahrt-Agentur



Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hochwertigen Erdfernerkundungsdaten
(Satellitendatensicherheitsgesetz -SatDSiG), BT -Drucksache 16/4763 unter besonderer Berücksichtigung des Fragenkatalogs der Fraktion der FDP

Zum Anhörungsgegenstand nehmen wir vorab wie folgt schriftlich Stellung:

I. Zusammenfassung :

1. Regelungsziel des Gesetzesentwurfes für ein Satellitendatensicherheitsgesetz (nachfolgend SatDSiG-E) ist die Wahrung der sicherheits- und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beim Verbreiten und kommerziellen Vermarkten von satellitengestützt erzeugten Erdfernerkundungsdaten.

Durch den Gesetzesentwurf werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb hochwertiger Erdfernerkundungssatelliten und eine weltweite Verbreitung der dabei gewonnenen Daten, geschaffen. Damit ist für die Betroffenen die erforderliche Rechtssicherheit für den Umgang mit den Daten gegeben.

Kern des Gesetzes ist die Etablierung eines zweistufigen Kontrollverfahrens zum Verbreiten von Satellitendaten/-bildern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme. Entscheidend für die richtige Einordnung dieser Regelung ist, dass das SatDSiG-E das Verbreiten als jede Form des erstmaligen Inverkehrbringens definiert. Für den primären Datenvertreiber (Anbieter) besteht nach dem SatDSiG die Pflicht, Datenanfragen zu überprüfen. Diese Sensitivitätsprüfung durch die Anbieter erfolgt in Standardverfahren mit vorgegebenen Kriterien. Eine Ermessensentscheidung der betroffenen Anbieter besteht nicht.

Im Fall einer sensitiven Anfrage ist nach der automatisierbaren Prüfung durch das Unternehmen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einzuholen, um diese Anfrage bedienen zu dürfen. Das Kontrollverfahren als wesentlicher Mechanismus des SatDSiG-E erstreckt sich somit auf eine vorgelagerte Prüfung nach fest vorgegebenen Kriterien der

betroffenen Datenanbieter einerseits, und im Falle eines negativen Ergebnisses auf eine Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde andererseits.

Über dieses gestufte Kontrollverfahren hinaus besteht keine allgemeine Umgangsbeschränkung für Daten.

Der Gesetzentwurf regelt den Betrieb von hochwertigen Erdfernerkundungssystemen sowie Umgang mit Daten für alle Arten von Betreibern und Anbietern mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Bezug zu deutscher Hoheitsgewalt unabhängig von etwaigen wirtschaftlichen Interessen des Anbieters.

Auch derzeit noch nicht absehbare technische Entwicklungen können durch die aufgrund des Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung, welche die gesetzlichen Kriterien spezifiziert, erfasst werden.

Der Gesetzentwurf sorgt für eine hohe Transparenz, Berechenbarkeit und Schnelligkeit des Prüfungsvorgangs wobei gleichzeitig der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird. Die zu etablierenden Verfahren sind angemessen und praktikabel.

2. Der Gesetzesentwurf erfasst ausschließlich hochwertige Erdfernerkundungssysteme. Typischerweise sind dies Satelliten, die bildhafte Informationen über die Erdoberfläche erfassen. Die Navigationssatelliten GALILEO und GPS II werden unabhängig von ihrer technischen Entwicklung nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, da sie keine Daten über die Erde sondern Signale aussenden, durch die der Nutzer eine Ortsbestimmung seines Empfangsgerätes durchführen kann.

3. Obgleich die aus den erfassten „hochwertigen“ Erdfernerkundungssystemen gewonnenen Daten einen besonders hohen Informationsgehalt aufweisen, sind sie aus sich heraus dennoch nicht geeignet, unmittelbar personenbezogene Daten zu erzeugen. Ihre Erhebung ist somit nicht vom Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst, welches nur den Umgang mit personenbezogenen Daten schützt. Alleine die theoretische Möglichkeit, durch die erhobenen Daten einen Bezug zu einer konkreten Person herstellen zu können, ist grundrechtlich nicht geschützt. Bezüglich des BDSG, welches das informationelle Selbstbestimmungsrecht schützt, ist mangels Regelungsbedarfs eine Regelungslücke zu verneinen.

Ferner ist dem Schutz der Privatsphäre nach dem derzeitigen Leistungsstand von Erdfernbeobachtungssystemen zuverlässig Genüge getan. Die Frage eines weitergehenden Schutzes der betroffenen Personen würde sich erst zukünftig bei der Entwicklung noch leistungsfähigerer Erdfernerkundungssysteme stellen, durch die beispielsweise die Erhebung personenbezogener Daten oder die Identifizierung von Personen ermöglicht werden würde. Eine Regelung dürfte jedoch auch dann nicht bereichsspezifisch, d.h. im SatDSiG geregelt werden. Nach dem heutigen Stand der Technik ist die Erhebung von Daten durch hochwertige Erdfernerkundungssatelliten verfassungskonform.

4. In Ansehung des Gesetzesentwurfes wurden von den USA benötigte Exportgenehmigungen erteilt, so dass durch diesen Entwurf auch internationale Sicherheitsaspekte abgedeckt werden können.

II. Fragenkatalog der Fraktion der FDP

1. Wie schätzen Sie die Entwicklung des Marktes für Fernerkundungsdaten ein?

In den letzten Jahren ist eine stetige Verbesserung der Qualität der Erdfernerkundungsdaten zu erkennen, bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der Anwendungsmöglichkeiten in immer neuen Bereichen. Es ist daher mit einem Marktwachstum zu rechnen. Insbesondere die Entwicklung in den USA zeigt das Marktpotenzial, welches auch für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden soll. Aus Sicht der Raumfahrtagentur ist es erforderlich, dass neben der Unterstützung der Entwicklung von Weltraumtechnologien und Anwendungen bzw. Nutzungen auch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die zur Marktentwicklung notwendige Rechtssicherheit sicherzustellen.

2. Welche technischen Möglichkeiten werden in den nächsten Jahren verfügbar sein (z. B. durch GALILEO, GPS II, Google Earth etc.)?
3. Sind diese technischen Entwicklungen im vorliegenden Gesetzesentwurf erfasst oder wird das Gesetz dann geändert werden müssen?

Für das Verständnis und die Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Unterscheidung der verschiedenen Technologien und ihrer Anwendungen von essentieller Bedeutung.

Die beispielhaft aufgezählten Satellitensysteme GALILEO und GPS II werden unabhängig von ihrer technischen Entwicklung nicht in den Anwendungsbereich des zu erlassenden Gesetzes fallen, da es sich hierbei um Navigationssysteme handelt. Der Gesetzesentwurf erfasst ausschließlich hochwertige Erdfernerkundungssysteme, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 SatDSiG-E. Erdfernerkundungssysteme sind typischerweise Satelliten, die mit ihren Sensoren bildhafte Informationen über die Erdoberfläche erfassen, vergleichbar einer digitalen Kamera. Sie erzeugen „Daten über die Erde“ (vgl. Gesetzesbegründung, Seite 19 der BT-Drucksache). Bei Navigationssystemen findet keine Beobachtung der Erde statt, sondern lediglich eine Signalabstrahlung vom Satelliten. Dabei handelt es sich um ein identisches Signal für sämtliche Nutzer, vergleichbar einem Rundfunksignal. Navigationssatellitensysteme erfassen daher im Regelfall keine Daten der Erde oder des Nutzers, sondern senden Signale aus, welche es dem Nutzer am Boden erlauben, eine präzise Ortsbestimmung seines Empfangsgerätes durchzuführen. Das Produkt bezieht sich demnach im Gegensatz zur Erdfernerkundung auf das Gebiet, in dem sich der Empfänger aufhält.

Darüber hinaus ist zwischen der Entwicklung bei den Satellitensystemen selbst und den Produktentwicklungen zu unterscheiden.

So ist beispielsweise „Google Earth“ kein Satellitensystem, sondern betrifft die Produktseite, die im Übrigen nur zu einem Teil aus Erdfernerkundungsdaten gespeist wird. Als Anbieter eines sog. „nachgelagerten Dienstes“ ist „Google Earth“ also nur mittelbar als Kunde von Satellitensystemen von künftigen Entwicklungen betroffen. Allerdings könnte eine Anfrage von „Google Earth“ bei einem Datenanbieter wegen der beabsichtigten weltweiten Weiterverbreitung der Daten zu einem negativen Ergebnis bei der Sensitivitätsprüfung führen. Die aufgrund des Gesetzes zu erlassende

Rechtsverordnung ist hinreichend, um auch heute nicht absehbare technische Entwicklungen zu erfassen. In der Sache selbst wurde aber ein so breites Spektrum an Kriterien erfasst, dass diese auf absehbare Zeit ausreichend sein werden.

Im Ergebnis ist daher eine Gesetzesänderung auch bei neueren technischen Entwicklungen nicht erforderlich. Diese können durch die Rechtsverordnung aufgefangen werden.

4. Die leistungsfähigen Erdbeobachtungssysteme sind auf amerikanische Bauteile angewiesen. Die USA machen Exportgenehmigungen zunehmend davon abhängig, dass nationale Regelungen bestehen, ob und wie diese Daten verarbeitet werden. Wird die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Bedenken der USA gerecht?
5. Im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zum SatDSiG-E wird auf S. 7 festgestellt, dass die Bundesregierung bewusst eine andere gesetzliche Regelung der Satellitendatenweitergabe vornimmt („eigenständige Lösungen“ ... „im Gegensatz zu den US und kanadischen Lösungsmodellen“) als beispielsweise die USA oder Kanada. Sind aus Ihrer Sicht Probleme bei Exportgenehmigungen zu befürchten, wenn die Regelungen der Datenweitergabe so unterschiedlich sind?

Faktum ist, dass die Exportgenehmigungen für TerraSAR-X erteilt wurden und in diesem Fall die Sicherheitsaspekte der USA offenbar berücksichtigt wurden. Einzelheiten der Verhandlung hierzu könnten nach hiesiger Einschätzung das Wirtschaftsministerium und die Industrie beantworten, die im unmittelbaren Kontakt mit den US-Behörden standen. Aufgrund der verschiedenen mittelbaren Informationen des DLR geht die Einschätzung aber dahin, dass der Gesetzentwurf aus US-Sicht ein überzeugendes Instrumentarium zur Verhinderung von Missbrauch darstellt und dass die Inaussichtstellung des Gesetzes zur Erteilung der Exportgenehmigungen beigetragen hat. Wichtig ist auch die damit verbundene Verdeutlichung, Verantwortung für eine sensible Technologie übernehmen zu wollen. Einerseits soll Technologieentwicklung nicht beschränkt werden, andererseits aber begleitend ein gesetzlich administratives Verfahren etabliert werden, um Gefahren einzudämmen. Dieser Grundansatz ist entscheidend; es ist nicht erkennbar, dass die USA darauf bestehen würden, allein ihre eigenen Verfahren umzusetzen. In diesem Fall wäre nur eine bilaterale MoU-Lösung in Betracht gekommen.

Daher sind aus unserer Sicht eigenständige gesetzliche Regelungen der Bundesrepublik Deutschland kein Hindernis für zukünftige Exportgenehmigungen. Wesentlich ist vielmehr, dass eine nachvollziehbare gesetzliche Regelung getroffen wird; dies wäre in jedem Fall eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation ohne Regelung.

6. Halten Sie die Regelung, dass die betroffenen Unternehmen selbst einschätzen sollen, ob eine Datenanfrage sicherheitsrelevant ist, für praktikabel?

Zutreffend ist zunächst einmal, dass der jeweilige Anbieter eine eigenständige Vorprüfung der Kundenanfragen anhand der Kriterien des § 17 Abs. 2 SatDSiG-E vorzunehmen hat.

Eine in der Frage ggf. angenommene Ermessensentscheidung der betroffenen Anbieter besteht tatsächlich nicht. Die Sensitivitätsprüfung erfolgt in einem Standardverfahren, das im operationellen Betrieb automatisierbar ist (DV-mäßiger Kontrolllauf, basierend auf der Kombination der verschiedenen vorgegebenen Kriterien). Diese Methode ermöglicht eine zeitnahe und praktikable Einschätzung, wobei diese im Zweifel eher zur Bejahung der Sensitivität der Anfrage führt. Darüber hinaus erfolgt im Falle gegebener Sensitivität auf Antrag des Anbieters eine Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde. Diese Kombination aus automatisierbarer Vorprüfung einerseits (beim Anbieter) und Einzelfallentscheidung in einem normalen Verwaltungsverfahren (im staatlichen Bereich) ist der Weg des geringstmöglichen Eingriffs und der marktfreundlichsten Methode der Wahrnehmung von Sicherheitsprüfungen. Im Übrigen kann darauf verwiesen werden, dass auch im Außenwirtschaftsgesetz die Firmen selber überprüfen müssen, ob Produkte gelistet sind.

Das Risiko einer Umgehung des Gesetzes aufgrund wirtschaftlicher Interessen der jeweiligen Unternehmen ist als gering einzuschätzen. In Teil 6 des Gesetzentwurfes sind empfindliche Bußgeld- und Strafvorschriften enthalten, die eine deutlich abschreckende Wirkung haben.

Die Möglichkeit zur Überprüfung der betroffenen Unternehmen ist durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen über Dokumentations-, Anzeige- und Auskunftspflichten sowie die Betretens- und Prüfungsrechte gegeben. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Dokumentationspflichten. Die zuständige Behörde hat gemäß § 9 Abs. 2 die Möglichkeit, dem Betreiber die Datenübermittlung zu untersagen bzw. die vollständige oder teilweise Übertragung des Betriebes auf einen Sonderbeauftragten anzuordnen. Im letztgenannten Fall ist der Betreiber gemäß § 9 Abs. 3 zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet.

Daher ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht nur praktikabel, sondern auch notwendig, um eine zeitnahe Bedienung von Anfragen möglich zu machen. Wesentlicher Bestandteil der Geschäftsmodelle ist insbesondere eine zeitnahe Lieferung. Für das Vorhaben TerraSAR-X ist dies auch für die Planungen der Raumfahrtagentur des DLR von erheblicher Bedeutung, da der PPP-Partner Astrium GmbH verpflichtet ist, aus den Gewinnen der Vermarktung von TerraSAR-X einen neuen Erdfernerkundungssatelliten zu bauen und zu betreiben. Dies ist ein wesentlicher Schritt zur Erschließung kommerzieller Anwendungen der Erdfernerkundung im privatwirtschaftlichen Rahmen, die nach dem deutschen Raumfahrtprogramm (IV.3. Programmziele, S. 18) vorgesehen ist.

Eine zeitnahe behördliche Prüfung könnte lediglich durch eine 24stündige Vorort-Präsenz von Mitarbeitern der zuständigen Behörde bei dem jeweiligen Datenanbieter sichergestellt werden.

7. Sind die Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen fachlich dazu in der Lage, die Seriosität einer anfragenden Person, eines Staates oder einer sonstigen Institution zu beurteilen? Welche Kriterien werden in den Unternehmen zugrunde gelegt?

Da es keine Individualprüfung durch die Unternehmen bzw. Anbieter gibt und kein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, bedarf es nur der Prüfung des Vorliegens bestimmter, eindeutiger Kriterien. Dafür sind die fachlichen Voraussetzungen bei den betroffenen Unternehmen bzw. Anbietern gegeben. Die anzuwendenden Kriterien ergeben sich aus § 17 Abs. 2 SatDSiG-E und beinhalten:

- den erzielten Informationsgehalt der Daten
- das dargestellte Zielgebiet
- die Zeitlichkeit (Zeitpunkt der Datenerzeugung sowie Zeitraum zwischen Datenerzeugung und Bedienung der Anfrage)
- die Bodenstation

Die Zusammenschau der Kriterien erfolgt unter Berücksichtigung der Person des Anfragenden Person des Kunden

Die Details der Sensitivitätsprüfung sind in der gemäß § 17 Abs. 3 SatDSiG-E zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen.

8. Halten Sie es für möglich, dass Personen oder Institutionen mit kriminellen oder terroristischen Absichten durch die Kombination von „harmlosen“ Datenanfragen, z. B. bei verschiedenen Anbietern, zu sicherheitsrelevanten Daten gelangen können?

Ein möglicher Akkumulationsgewinn durch die Kombination verschiedener Erdfernerkundungsdaten ist gering. Insbesondere werden Erdfernerkundungsdaten verschiedener Satellitensysteme technisch kaum harmonisierbar sein. Die Einfügung von Informationen, die bereits am Boden dem Geheimschutz unterliegen, in Fernerkundungskarten wird bereits durch andere Geheimschutzvorschriften sanktioniert. Die reine Kombination verschiedener -nicht der Geheimhaltung unterliegender- Erdfernerkundungsdaten erbringt grundsätzlich nur einen geringen Akkumulationsgewinn und ist gleichzeitig mit einem hohen Aufwand bei der Bestellung verbunden, welches dann zu Zeitverzögerungen führt, die die Daten im Ergebnis weniger sensitiv macht. Verschiedene Bestellungen bei demselben Anbieter über unterschiedliche Vertriebswege laufen bei der Sicherheitsüberprüfung ohnehin zentral zusammen und können nicht zu einem anderen Ergebnis führen wie eine Gesamtbestellung. Bedienen mehrere Anbieter Anfragen mit Daten von demselben Satellitensystem, wie im anstehenden Fall TerraSAR-X, gelten die Regeln des SatDSiG für alle Anbieter in gleicher Weise. Daher ist eine Anfrage in jedem Fall entweder „harmlos“ oder sensitiv.

9. Sind die Kriterien (Informationsgehalt der Daten, Person des Kunden, angefragtes Zielgebiet, gewünschte Zeitnähe) für die Sicherheitsrelevanzprüfung angemessen?

Nach unserer Einschätzung sind die Kriterien des § 17 Abs. 2 SatDSiG-E mit Augenmaß festgelegt, um auch künftige Entwicklungen zu erfassen. Es ist kein anderweitiger relevanter Parameter erkennbar, der zusätzlich berücksichtigt werden müsste. Eine zusätzliche Flexibilität bietet die Anwendung der Verordnung. Eine später evtl. notwendige Anpassung könnte auf Ebene der zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen. Bezüglich des Kriteriums „Informationsgehalt der Daten“ sind in Abs. detaillierte Bestimmungsmerkmale vorgesehen.

10. Wie wird bei Ablehnung der Datenweitergabe verfahren? Ist eine ausführliche Begründung abzugeben? Kann der Betroffene, dessen Datenanfrage abgelehnt wurde, Widerspruch einlegen? Hat er das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren?

In der Sache ist zwischen dem Regelfall der Nichtauslieferung/ nicht erfolgter Verbreitung bestimmter Daten an Kunden einerseits, und einer negativen Entscheidung nach Sensitivitätsprüfung durch die zuständige Behörde (Versagung der Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 SatDSiG-E) zu unterscheiden.

- a) Der Normalfall der Nichtlieferung seitens des Anbieters (nach automatisierter Sensitivitätsprüfung) betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen Anbieter und Kunde und ist eine Frage der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit. Daher muss eine Ablehnung der Kundenanfrage weder begründet werden, noch ist ein „Widerspruch“ im Sinne des Verwaltungsrechts seitens des Kunden möglich.

- b) Wurde der vom Anbieter nach § 19 Abs. 1 SatDSiG-E gestellte Antrag auf Erlaubnis zur Bedienung einer sensitiven Anfrage von der zuständigen Behörde abgelehnt, so liegt ein Verwaltungsakt gegenüber dem Anbieter vor, auf den das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht bzw. die Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung finden. Demnach ist die Ablehnung zu begründen (vgl. § 25 Abs. 3 SatDSiG-E i.V.m. § 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Gegen die Ablehnung ist nach §§ 68ff VwVfG Widerspruch und bei Zurückweisung des Widerspruchs gemäß § 42. Abs. 1 Alt. 1 VwGO Anfechtungsklage möglich.

Die theoretisch denkbare Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens hinsichtlich der Rechtsverordnung durch den anfordernden Kunden besteht aus folgenden Gründen nicht:

- a) Die Statthaftigkeit eines Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO setzt voraus, dass eine Entscheidung über die Gültigkeit von
- Satzungen/Rechtsverordnungen nach dem Baugesetzbuch (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)
 - anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO)
- beantragt wird. Da es sich vorliegend weder um eine Rechtsverordnung nach dem Baugesetzbuch, noch um eine Rechtsverordnung eines Landes handelt, scheidet ein Antrag nach § 47 VwGO aus.
- b) Eine abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 I Nr. GG, §13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG scheitert an der Beteiligtenfähigkeit der anfordernden Kunden. Antragsteller können hier nur die Bundesregierung, die Landesregierung oder 1/3 der Mitglieder des Bundestages sein.

11. An welche Behörden werden Daten über sicherheitsrelevante Vorgänge im Zusammenhang mit Datenanfragen weitergegeben und wo und wie lange werden sie gespeichert? Halten Sie diese Regelungen für datenschutzrechtlich angemessen?

In § 27 Abs. 1 des Entwurfes ist explizit geregelt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden zulässig ist, soweit die Kenntnis der personenbezogenen Daten aus Sicht der zuständigen Behörde erforderlich ist,

- zur Abwehr einer Gefahr für die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder zur Verhinderung einer Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder
- zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten

wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die zukünftige Begehung oder das Vorliegen von Straftaten bestehen.

An den Bundesnachrichtendienst können personenbezogenen Daten übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BND-Gesetz erfüllt sind.

Der jeweilige Anbieter hat gemäß § 18 Abs. 2 des Entwurfes eine 5-jährige Aufbewahrungsfrist. Diese Regelung ist angemessen und ausreichend.

12. Kann diese Selbsteinschätzung nicht dazu führen, dass vorsichtshalber alle Vorgänge gespeichert werden, um bei späteren Streitfällen Unterlagen verfügbar zu haben?

Da bei der Sensitivitätsprüfung keine Bewertungsspielräume des Anbieters bestehen, sondern lediglich ein automatisierbarer Rechnerlauf dokumentiert wird, ergeben sich auch keine Unsicherheiten für den Anbieter bezüglich des Umfangs der zu erhebenden Daten. Wie bereits in Frage 6 dargelegt, ist mit einer großen Anzahl von Einzelvorgängen zu rechnen (in der Gesetzesbegründung werden 100 Anfragen pro Tag genannt). Eine prophylaktische umfangreiche Datenspeicherung des Anbieters würde immensen Speicher-Kostenbedarf erzeugen und ist daher als nicht sehr wahrscheinlich anzusehen. Die Vorgaben werden als ausreichend und angemessen beurteilt.

13. Wie schätzen Sie den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen ein?

14. Wie hoch schätzen Sie den Kostenaufwand für die betroffenen Unternehmen ein?

Einzelheiten hierzu muss das betroffene Unternehmen selbst beantworten. In der Sache selbst wurde das Verfahren aber so angelegt, dass es parallel zum Dokumentationsaufwand einer Bestellung liegt und grundsätzlich keinen andersartigen bürokratischen Aufwand bedeutet. Auch der Kostenaufwand müsste grundsätzlich in dem üblichen Aufwand der Dokumentation von Bestellungen aufgehen. Auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/4763, S. 18) und die Regelungsabsichten des Gesetzes wird verwiesen.

15. Halten Sie die von der Bundesregierung vorgelegten Kriterien zur Selbsteinschätzung einer Datenanfrage für praktikabel und unbürokratisch?

Die herangezogenen Kriterien der Sensitivitätsprüfung nach § 17 Abs. 2 SatDSiG-E sind im Ergebnis praktikabel und unbürokratisch. An dieser Stelle ist noch einmal klarzustellen, dass es sich nicht um eine Selbsteinschätzung im Sinne einer Ermessensentscheidung handelt, sondern um die formale und idealerweise automatisierte Erfassung unterschiedlicher Kriterien, die dann zu dem Prüfergebnis führen. Auf die Ausführungen zu Frage 9 wird verwiesen.

16. Kann aus Ihrer Sicht mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Datenweitergabe an Dritte (z. B. sog. „Schurkenstaaten“) wirksam verhindert werden?

Entscheidend für die richtige Einordnung der Regelung ist, dass das Gesetz bei der erstmaligen Verbreitung von Daten ansetzt und soweit erforderlich diese beschränkt. Das Gesetz zielt nach Abschluss dieser Sensitivitätsprüfung und entsprechenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Verbreitung dann nicht mehr auf eine Umgangsbeschränkung. Es ist auch kein Embargogesetz. Die Sicherheitsüberprüfung setzt also an einem Punkt an, wo noch keine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Nutzerkategorien erforderlich ist. Dies wäre im Ergebnis auch kaum praktikabel; eine Umgangskontrolle sensibler Daten, die einmal den staatlichen Bereich verlassen haben, ist mit vertretbarem Aufwand am Markt nicht zu realisieren.

17. Sind die Speicherzeiten und Löschrufen für Geschäftsvorgänge aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend?

siehe Ziffer 11

18. Wäre nicht angesichts der internationalen Kooperation bei Satellitendatenfernerkundung eine europäische Richtlinie für den Umgang mit Fernerkundungsdaten anzustreben?

Der Umgang mit sensiblen Erdfernerkundungsdaten betrifft einen sehr begrenzten Kreis von Staaten (USA, Russland, Indien, Kanada, Deutschland, Frankreich und Italien) und stellt im Ergebnis kein europäisches Harmonisierungs-

thema dar. Zum einen bedarf es einer unmittelbaren Regelung für die operativen Satelliten der vorbezeichneten Staaten, und zum anderen sind damit nationale Sicherheitsinteresse verknüpft, die so konkret operationell nicht für eine Harmonisierung im EG-Rahmen geeignet sind. Die allgemeine Harmonisierung der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik fließt ohnehin wertend in evtl. erforderliche Einzelfallentscheidungen bei der Anwendung des Gesetzes mit ein.

Eine Regelung auf europäischer Ebene wäre auch schon mangels Zuständigkeit der Europäischen Union (Kompetenz) nicht möglich. Zudem würde eine „europäische Lösung“ einen langwierigen politischen Abstimmungsprozess erfordern; dies wäre nicht im deutschen Sicherheitsinteresse. Eine zeitnahe Regelung ist erforderlich, da sich mit TerraSAR-X bereits ein hochwertiges Erdfernerkundungssystem im Orbit befindet und weitere Systeme in Vorbereitung sind.

19. Nach dem Gesetzentwurf soll gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 „Daten mit besonders hohem Informationsgehalt erfasst werden. Sind Sie der Meinung, dass diese Art von Daten grundsätzlich – bei Streichung des § 2 Absatz 2 letzter Satz hinsichtlich privater Anwesen bzw. bewohnten Grundstücken unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere hinsichtlich der Luftbilder von Wohngrundstücken Beschluss vom 2. Mai 2006, BvR 507/01 in den Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts fallen?“

Durch das SatDSiG werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb hochwertiger Erdfernerkundungssatelliten und eine weltweite Vermarktung der dabei gewonnenen Daten geschaffen. Die Hochwertigkeit eines Erdfernerkundungssystems im Sinne des SatDSiG ergibt sich aus dessen Potenzial, Daten mit besonders hohem Informationsgehalt zu erzeugen. Der Begriff der „Daten“ umfasst dabei alle von den Sensoren des Erdfernerkundungssystems erzeugten Signale und die daraus gewonnenen oder abgeleiteten Datenprodukte.

Fraglich ist, ob durch die Gewinnung solcher hochwertiger Satellitendaten der Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG betroffen ist. Der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst insbesondere das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selber über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Az.: BvR 209/83 vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1).

Um dem Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu unterfallen, müssten die von den Sensoren der Erdfernerkundungssysteme erzeugten Daten somit personenbezogen sein. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Einzelangaben liegen dann nicht vor, wenn es sich um anonyme Informationen handelt, die keiner Einzelperson zugeordnet werden können. Einen Personenbezug weisen die Daten dann auf, wenn sie mit dem Namen eines Betroffenen verbunden sind oder sich aus dem Inhalt bzw. dem Zusammenhang der Bezug zu dem Betroffenen unmittelbar herleiten lässt. In letzterem Fall sind also zusätzliche Kenntnisse der speichernden Stelle erforderlich, um die betroffenen Per-

sonen zu identifizieren. Die theoretische Möglichkeit, dass sich der Bezug zu einer bestimmten Person herstellen lässt, reicht alleine nicht aus.

Durch die hohe Auflösung der hochwertigen Erderkundungssysteme wurde der Detaillierungsgrad gegenüber den frei zugänglichen Daten deutlich verbessert, so dass einzelne Gebäude, Stadtstrukturen und Infrastrukturen wie Straßen und Eisenbahnlinien erkannt werden können. Die den Daten zu entnehmenden grundstücks- oder gebäudebezogenen Daten sind jedoch anonym und ohne Bezug zu personenbezogenen Daten, die z.B. Namen, Anschriften oder die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse von Grundstückseigentümern offenlegen würden. Die erzeugten Daten sind somit aus sich heraus nicht unmittelbar personenbeziehbar. Ferner besitzen die speichernden Stellen aufgrund des SatDSiG-E keine zusätzlichen Informationen, durch welche die betroffenen Personen identifiziert werden könnten. Ein Personenbezug könnte lediglich durch eine Einsichtnahme in das Grundbuch oder die Liegenschaftskarte – und dort nur bei berechtigtem Interesse – hergestellt werden. Alleine diese theoretische Möglichkeit einen Bezug zu bestimmten Personen herstellen zu können, genügt jedoch nicht dem Erfordernis für das Vorliegen personenbezogener Daten im Sinne des Rechts auf informelle Selbstbestimmung.

Üblicherweise werden auch nicht Personen selbst detektiert, sondern ihr deutlich größerer Schatten, so dass eine Identifizierung einzelner detektierter Personen nicht möglich ist.

Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Luftbilder von Wohngrundstücken Beschluss vom 2. Mai 2006, BvR 507/01 unterfallen die bei der Leistungsfähigkeit der derzeit zur Verfügung stehenden Systeme hochwertigen Erdfernerkundungsdaten, nicht dem Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. Abs. GG. In der Veröffentlichung von Luftbildern der Wohnhäuser prominenter Personen, in Kombination mit Angaben zur Identität der Betroffenen und Beschreibung der Anfahrtswege, sieht das Bundesverfassungsgericht einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Durch die Nennung der Namen und Anfahrtswege zu den Wohnhäusern wiesen die veröffentlichten Daten in diesem Fall jedoch unmittelbar einen Personenbezug auf und waren somit vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst.

Die Veröffentlichung anonymer (d.h. nicht personenbezogener) Daten hochwertiger Erdfernerkundungssysteme unterfallen jedoch nicht dem Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

20. Gibt es Ihrer Meinung nach insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes eine Regelungslücke bezüglich des Schutzes des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber Erdfernerkundungsdaten mit besonders hohem Informationsgehalt?

Das Bundesdatenschutzgesetz dient gemäß § Abs. BDSG dem Zweck, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Damit wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Bezug genommen, wie es in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet ist. Der Schutzgegenstand dieses informationellen Selbstbestimmungsrechts beinhaltet personenbezogene Daten, welche bei der Leistungsfähigkeit der derzeit zur Verfügung stehenden Erdfernerkundungssysteme gerade nicht gewonnen werden können. Eine Regelung bezüglich des Schutzes des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber Erdfernerkundungsdaten mit besonders hohem Informationsgehalt, ist daher aufgrund fehlenden Regelungsbedarfs derzeit noch nicht zu treffen.

- Ziel des SatDSiG ist zudem die Wahrung der sicherheits- und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beim Verbreiten und kommerziellen Vermarkten von satellitengestützt erzeugten Erdfernerkundungsdaten – insbesondere auch auf internationalen Märkten. Alle anderen Aspekte einer Datenpolitik sollen ausdrücklich nicht erfasst sein und müssten bei Bedarf an anderer Stelle in geeigneter Weise geregelt werden. Der Schutz von beobachteten Personen bzw. die Erhebung von Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Personen, ist nicht Zweck des Gesetzes.

— Somit besteht aufgrund der derzeitigen technischen Leistungsfähigkeit der Erdfernerkundungssysteme, personenbezogenen Daten zu erheben, keine Regelungslücke. Zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts bedarf es diesbezüglich momentan keiner Regelung.

Selbst im Falle der Annahme einer Regelungslücke wäre diese jedoch planmäßig, da der Gesetzgeber eine Regelung zum Schutz des Persönlichkeitsrechts nach dem Stand der Technik bewusst nicht trifft.

- Sollte im Falle einer weiteren Steigerung der Leistungsfähigkeit von Satellitensensoren in Zukunft eine Regelung zum Schutz von Persönlichkeitsrechten erforderlich werden, so wäre diese ferner außerhalb des SatDSiG zu treffen.

21. Inwieweit erstreckt sich die Schutzbedürftigkeit vor Erdfernerkundungsdaten auch auf nicht hochauflösende, aber dennoch personenbezogene bzw. auf Personen beziehbare Daten wie beispielsweise Radardaten des Satelliten X-SAR, welcher Auskunft über die Veränderungen in der Bodenstruktur (Erdaushub, Anpflanzungen etc.) gibt und wie müsste der Kreis der zu erfassenden Daten gefasst werden, um den grundgesetzlichen Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts Rechnung zu tragen?

Die Schutzbedürftigkeit vor Satellitendaten hochwertiger Erdfernerkundungssysteme hinsichtlich des informationellen Selbstbestimmungsrechts besteht aufgrund der Leistungsfähigkeit der derzeit zur Verfügung stehenden Systeme nicht. Die sehr leistungsfähigen Erdfernerkundungssatelliten lassen zwar Daten mit einer Qualität entstehen, welche bis vor kurzem nur von klassifizierten militärischen Satelliten erzeugt werden konnten. Dennoch ist es zurzeit noch

nicht möglich, durch sie Daten, die einer bestimmten oder unmittelbar bestimmbarer Person zugeordnet werden können, zu erheben.

Aufgrund der bisher bezüglich des informationellen Selbstbestimmungsrechts fehlenden Schutzbedürftigkeit vor Erdfernerkundungsdaten mit besonders hohem Informationsgehalt, kann sich diese Schutzbedürftigkeit erst Recht nicht auf nicht hochauflösende Daten erstrecken. Radardaten, die nicht hochauflösend sind und damit weniger Informationsgehalt besitzen als hochauflösende Daten, betreffen ebenso wenig den Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts, da auch sie keine personenbezogenen Daten erzeugen.

Nach dem Stand der Technik besteht derzeit daher keine Veranlassung, bei der Erhebung von hochauflösenden oder weniger hochauflösenden Erdfernerkundungsdaten, dem grundgesetzlich gesicherten Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch eine weitere Reglementierung Rechnung zu tragen, insbesondere bedarf es keiner Einschränkung des Kreises der zu erfassenden Daten.

22. Ist es aus Ihrer Sicht zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ausreichend, eine Regelung wie die des § 6b Bundesdatenschutzgesetzes auch für Erdfernerkundungsdaten vorzusehen und welche präventiven Regelungen (repressives oder präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bei Aufnahmen mit einer zu genauen Auflösung, Informationspflicht gegenüber den Betroffenen) sind angesichts der grundsätzlich unterschiedslosen Aufzeichnung der geographischen Begebenheiten notwendig?

§ 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes regelt die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung). Für das Vorliegen eines öffentlichen zugänglichen Raumes kommt es dabei nicht darauf an, ob er umschlossen ist, also ob er innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes liegt, oder ob er in privatem oder öffentlichem Eigentum liegt. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören auch dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Von diesem räumlichen Anwendungsbereich aus gesehen, bezüglich dessen außerhalb von Gebäuden auch die Erhebung von Erdfernerkundungsdaten möglich ist, könnte man zunächst von der Notwendigkeit einer ähnlichen Regelung für das Erheben von Erdfernerkundungsdaten ausgehen. Das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt nämlich das Recht des Einzelnen, sich insbesondere in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen bewegen zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt zum Gegenstand einer Videoüberwachung gemacht zu werden.

In den Schutzbereich des § 6b BDSG fallen jedoch wiederum nur solche Beobachtungen, die eine Überwachung Betroffener ermöglichen bzw. hierauf ausgerichtet sind. Nach einer Entscheidung des VG Karlsruhe (Az.: 11 K 191/01) wird durch bloße Übersichtsaufnahmen, die eine individuelle Identifizierung nicht ermöglichen, der Datenschutz nicht berührt. Ebenso wenig findet § 6b BDSG Anwendung, wenn die Beobachtung zu einem anderen Zweck erfolgt und natürliche Personen allenfalls zufällig in den Überwachungsbereich gelangen.

Eine individuelle Identifizierung einzelner detektierter Personen durch die Anwendung hochwertiger Erdfernbeobachtungssysteme ist aufgrund der geometrischen Auflösung einerseits und der Beobachtungsgeometrie andererseits nicht möglich.

Auch eine stetige Überwachung von Personen kann nicht vollzogen werden. Zwar ist die wiederkehrende Beobachtung eines Objektes aus dem Weltraum denkbar. Jedoch ist dabei zu beachten, dass Erdfernerkundungssatelliten nicht ortsfest über einem bestimmten Punkt „schweben“, sondern typischerweise auf sogenannten „polaren Bahnen“ die Erde mit hoher Geschwindigkeit umfliegen. Daher kann ein Objekt frühestens nach dem nächsten Umlauf, also frühestens nach 90 Minuten erneut beobachtet werden. In der Regel ist das Zielgebiet beim nächsten Satellitenumlauf jedoch nicht ohne weiteres zu sehen, so dass ein Objekt typischerweise alle paar Tage, mit aufwendigen Satellitenkonstellationen alle paar Stunden, beobachtbar ist.

Ferner sind hochwertige Erdfernerkundungssysteme auch nicht auf eine zielgerichtete Beobachtung von Personen ausgerichtet, sondern zur Erhebung von Daten die der Wissenschaft, z.B. der geowissenschaftlichen Forschung, der Hydrologie und der Klimaforschung, aber auch den öffentlichen Belangen dienen.

Somit besteht zunächst aufgrund der unterschiedlichen Regelungsfelder keine Notwendigkeit eine dem § 6 b BDSG nachempfundene Regelung zu erlassen. Dies wäre erst dann diskutabel, wenn es nach dem Stand der Technik möglich wird, auch durch Erdfernerkundungssysteme einzelne Personen zu identifizieren und dauerhaft zu beobachten. In diesem Fall müsste, um dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Rechnung zu tragen, eine dem § 6 b BDSG vergleichbare Regelung, bzw. eine Informationspflicht gegenüber den Betroffenen, eingeführt werden.

23. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die Privatsphäre gegenüber Erdfernerkundungsdaten zuverlässig zu schätzen, ohne die Interessen der Forschung und der Wirtschaft an belastbaren Erdfernerkundungsdaten unverhältnismäßig einzuschränken?

Dem Schutz der Privatsphäre ist nach dem derzeitigen Leistungsstand von Erdfernerkundungssystemen zuverlässig Genüge getan.

Zwar besteht durch die Erdfernbeobachtung die Möglichkeit, Daten über private Anwesen bzw. bewohnte Grundstücke zu erheben. In Übereinstimmung mit dem BVerfG (Az.: 1 BvR 653/96 vom 15.12.1999; BVerfGE 101, 361, 382) ist davon auszugehen, dass eine schützenswerte Privatsphäre als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. i.V.m. Art. Abs. GG auch außerhalb des häuslichen Bereichs besteht. Ein Grundstück ist nach Ansicht des BVerfG jedenfalls dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein. Durch die Abbildung und Vermarktung der Daten über die der Beobachtung durch die Öffentlichkeit entzogenen Anwesen und Grundstücke, wird in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre der Betroffenen eingegriffen.

Über die Rechtswidrigkeit eines solchen Eingriffs ist jedoch im Wege einer Abwägung zu entscheiden. Diese hat das Grundrecht der Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG zu berücksichtigen. Dabei ist zunächst zu beachten, dass

auf Bildern von Erdfernerbeobachtungssystemen weder Personen zu identifizieren sind, noch die bestehende Anonymität eines Grundstücks durch die Beordnung eines Namens aufgehoben wird. Auch wird durch Erdfernerkundungsdaten nicht der absolut geschützte Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen. Durch die Abbildung und Vermarktung von Gebäuden und Grundstücken mit denkbar unpersönlichem und abstraktem Aussagegehalt, wird die Privatsphäre lediglich in ihrem Randbereich berührt.

Diesem geringfügigen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen steht das Grundrecht der Forschungsfreiheit gegenüber. Die Daten hochwertiger Erdfernerkundungssysteme lassen sich für eine Fülle wissenschaftlicher Anwendungen nutzen. Das TerraSAR-X Projekt wird beispielsweise von einer breiten wissenschaftlichen Gemeinde in Deutschland unterstützt. Der Satellit wird der Wissenschaft einmalige Datensätze zur Entwicklung von neuen Anwendungsfeldern und Verfahren zur Verfügung stellen, so für die geowissenschaftliche Forschung, wie z.B. für die Physik der festen Erde bei der Beobachtung kleinster Verschiebungen an der Erdoberfläche (Plattentektonik, Vulkanismus, Erdbeben), für die Hydrologie bei der Modellierung von Niederschlags-Abflussgebieten, für die Klimaforschung durch die Erfassung der globalen Biomasse sowie Änderungen der Mächtigkeit der polaren Eiskappen und für die Ozeanographie. Die durch Erdfernerkundungssysteme erhaltenen Daten bieten somit unter anderem eine Hilfe bei der Abschätzung von Gefahren für Städte z.B. in Erdbebenregionen, der schnellen Erfassung der betroffenen Flächen und des Grades der Zerstörung in Katastrophengebieten, der Vulkanbeobachtung und der Beobachtung der Verteilung von Meereis und der Volumen der Eisberge als Indikatoren des globalen Klimawandels.

Diese der Allgemeinheit zugute kommenden Forschungsinteressen überwiegen die nur im Randbereich beeinträchtigte Privatsphäre der einzelnen Betroffenen. Der durch den Einsatz von Erdfernerkundungssatelliten getätigte Eingriff in die Privatsphäre ist somit gerechtfertigt. Eine Einschränkung der Erhebung von Daten durch hochwertige raumgestützte Erdfernerkundungssysteme, würde nach dem derzeitigen Stand der Technik demgegenüber eine unzulässige Beschränkung der Forschungsfreiheit darstellen.

Die Frage eines weitergehenden Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Personen, würde sich erst zukünftig bei der Entwicklung noch leistungsfähigerer Erdfernerkundungssysteme stellen, durch die beispielsweise die Erhebung personenbezogener Daten oder die Identifizierung von Personen ermöglicht werden würde. Durch eine zusätzliche Entwicklung von immer kürzeren zeitlichen Abständen zwischen den einzelnen Luftbildaufnahmen, würden umso stärker die für die Persönlichkeitsentfaltung wichtigen Phasen des Alleinseins und Abgeschiedenseins beeinträchtigt werden. In diesem Fall wäre der Kreis der zu erhebenden Daten möglicherweise zu beschränken, da das öffentliche Abbildungs- und Vermarktungsinteresse der erhobenen Daten, die geeignet wären die Anonymität der Betroffenen zu verringern, hinter dem grundrechtlichen Schutz der räumlichen Privatsphäre zurückzutreten hätte.

III. Bewertung

Die deutsche Raumfahrtspolitik bekennt sich explizit zur Entwicklung von Märkten bei Raumfahrtanwendungen. Im konkreten Sachbereich der Erdfernerkundung ist ein wie auch immer gearteter Mechanismus der Verbreitungskontrolle zwingend erforderlich. Der mit dem Gesetzentwurf gewählte Weg zielt auf eine möglichst geringe Belastung der Marktteilnehmer/Anbieter bei maximaler Transparenz des Entscheidungsverfahrens. Gerade im letzten Punkt unterscheidet er sich von den informellen Kontrollmechanismen bei einigen der wenigen Staaten mit vergleichbar sensiblen Erdfernerkundungskapazitäten. Dennoch deutet nichts auf eine mangelnde Akzeptanz dieses Ansatzes bei den (ITAR-) Partnern mit Erdfernerkundungspotenzial hin.